

## **S A T Z U N G**

### **über die Gesamtanlage "Altstadt Markgröningen" vom 19.06.1984**

- I. Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat am 19.06.1984 aufgrund des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25.05.1971 (Gesetzblatt Seite 209) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1983 (Gesetzblatt Seite 797) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Gesetzblatt Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 577) folgende

## **S A T Z U N G**

### **über die Gesamtanlage "Altstadt Markgröningen"**

beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Markgröningen wird als Gesamtanlage "Altstadt Markgröningen" unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Der Gesamtanlagenschutz dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonders öffentliches Interesse.

#### **§ 2**

- (1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch die Südseite der Helenenstraße;

Im Osten:

durch die westliche Seite der Graf-Hartmann-Straße von Einmündung Helenenstraße bis Ostertor, von dort entlang der Westseite der Grabenstraße bis zum Unteren Tor;

Im Süden und Westen:

durch die Südseite des Unteren Tors, die Nord- und Ostseite Schillerstraße bis zum Oberen Tor; die West-, Nord- und Ostgrenze (Mauer) der Flurstücke Nr. 145 und 146 (Schloss), bis Helenenstraße.

Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan "Altstadt Markgröningen", gefertigt vom Stadtbauamt Markgröningen am 18.06.1984, Maßstab 1:1.000 eingetragen. Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt in Ludwigsburg als Untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Markgröningen und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

### § 3

- (1) Gegenstand des Schutzes sind:
  1. Das innere Ortsbild mit den die Altstadt Markgröningen einschließenden Stadtmauerteilen sowie den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen.
  2. Das äußere Ortsbild der Altstadt Markgröningen.
- (2) Das innere und äußere Ortsbild findet seinen besonderen Ausdruck
  1. In den ortsbildprägenden Bauwerken  
Bartholomäuskirche, Spitalkirche mit Spital, Rathaus, Oberes Tor mit Wimpelinhaus, Obere und Untere Kelter, Landesfruchtkasten, ehemaliges Schloss, Vollandhaus
  2. In den Stadtmauerresten, Stützmauern und Treppen, die dem Stadtbild charakteristischen Ausdruck verleihen
  3. In dem historischen Baubestand aus dem 15. bis 17. Jahrhundert mit der typischen Staffelung der Dach- und Giebelflächen sowie den Fachwerk- und Putzfassaden.

## § 4

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

1. Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Die Errichtungsonstiger Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
  3. Das Anbringen von Außenwand-Verkleidungen, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind,
  4. Die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
  5. Die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelages und des Straßenniveaus.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder eines gesetzlich geregelten vereinfachten Verfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Markgröningen zu hören.
- (6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Markgröningen einzureichen.

- (7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- II. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- III. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der vorbezeichneten Satzung kann gemäß § 4 Absätze 4 und 5 GemO in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 577) innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Markgröningen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist in der eingangs bezeichneten Weise geltend gemacht worden ist.

Markgröningen, den 26.06.1984

Gez. Vogel  
Bürgermeister